

Der Kolonialkrieg gegen die Herero aus heutiger Sicht

– Anmerkungen zu Quellenlage und Aufarbeitung

Lena Anlauf

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Problematische Quellenlage
- III. Völkerrechtliche und politische Schuld

I. Einleitung

Die Herero, eine der großen Volksgruppen in Deutsch-Südwestafrika (heute: Namibia) erheben sich am 12. Januar 1904 gegen die wilhelminische Kolonialmacht. Es folgt ein dreijähriger Kolonialkrieg, der aus juristischer Sicht als einer der schwierigsten Konflikte der Kolonialgeschichte bezeichnet wird.¹ Im August desselben Jahres kommt es zur entscheidenden Schlacht am Waterberg, nach der das Hirtenvolk der Herero mitsamt seinem Vieh in die wasserlose Kalahari-Wüste (Omaheke) flieht. Die deutschen Truppen versperren die Rückwege aus der Wüste und besetzen die wenigen Wasserstellen, was für die meisten Herero den Tod bedeutet. Von den ungefähr 80.000 Herero überleben nur circa 15.000, die in den Folgejahren zur Zwangsarbeit in Lagern interniert werden.

Diese Vorgänge waren geprägt durch unerbittliche Härte des militärischen Vorgehens, das eine völlige Vernichtung des Stammes der Herero wissentlich in Kauf nahm.²

In der derzeitigen deutschen Geschichtsrezeption spielen sie jedoch eine äußerst untergeordnete Rolle.³ Der deutsche Kolonialkrieg ist ein Thema, das kaum Eingang in deutsche Schulbücher findet. Die wissenschaftliche deutschsprachige Literatur hierüber ist auch mehr als hundert Jahre später nicht besonders zahlreich, nimmt aber in den letzten Jahren stetig zu.⁴ Es bestehen unzählige Unklarheiten über den Konflikt, die es Autoren ermöglichen, einen Völkermord gänzlich abzustreiten. So findet man Bücher mit Titeln wie „Völkermord an den Herero in Deutsch-Südwestafrika? Widerlegung einer Lüge“⁵.

¹ Vgl. Jörn Axel Kämmerer/Jörg Föh, Das Völkerrecht als Instrument der Wiedergutmachung?, in: AVR 2004, S. 294-328 (S. 294).

² Bundesarchiv, Der Krieg gegen die Herero 1904-1907; www.bundesarchiv.de/aktuelles/aus_dem_archiv/galerie/00061 (Datum des Zugriffs: 3. August 2008).

³ Siehe aber Gesine Krüger, Kriegsbewältigung und Geschichtsbewußtsein, Realität, Deutung und Verarbeitung des deutschen Kolonialkriegs in Namibia 1904-1907, 1995.

⁴ Aus jüngerer Zeit etwa: Medardus Brehl, Vernichtung der Herero, Diskurse der Gewalt in der deutschen Kolonialliteratur, 2007; Christof Hamann u.a., Afrika – Kultur und Gewalt, Hintergründe und Aktualität des Kolonialkrieges in Deutsch-Südwestafrika, seine Rezeption in Literatur, Wissenschaft und Populärkultur (1904-2004), 2005; Jürgen Zimmer (Hrsg.), Völkermord in Deutsch-Südwestafrika, Der Kolonialkrieg (1904-1908) in Namibia und seine Folgen, 2. Aufl. 2004; die seit 2004 in der Literatur vielfach hergestellte Verbindung zwischen dem Kolonialkrieg gegen die Herero und dem Holocaust wird analysiert von Birthe Kundrus, Von den Herero zum Holocaust? Einige Bemerkungen zur aktuellen Debatte, in: Mittelweg 36, 2005, S. 82-91, m.w.N.

⁵ Vgl. Claus Nordbruch, Völkermord an den Herero in Deutsch-Südwestafrika? Widerlegung einer Lüge, 2. Aufl. 2006.

II. Problematische Quellenlage

Wenn man der Gesellschaft nicht sogleich schlichtes Desinteresse an dieser groben Menschenrechtsverletzung attestieren möchte, kann man auch auf die problematische, da widersprüchliche Quellenlage hinweisen. Das Gros der vorhandenen Literatur wurde zu propagandistischen Zwecken verfaßt. Die Feldberichte dienten nicht zuletzt der psychologischen Kriegsführung. Auch das am Ende des Ersten Weltkrieges verfaßte und 1926 wieder zurückgezogene britische *Blaubuch* kann sich nicht rühmen, objektiv zu sein. Spätere Quellen sind zumeist von der ideologischen Färbung des Ost-West-Konflikts geprägt. In jedem Fall handelt es sich durchweg um Literatur der westlichen Kolonialmächte. Quellen der Herero sind kaum vorhanden oder werden wenig beachtet.

Wenn man sich auf die Suche nach neuerer wissenschaftlicher Literatur zu dem Thema macht zeigt sich, daß die Forschung diesbezüglich noch immer in ihren Anfängen steckt. Die genauen Gründe des Aufstandes, die Einzelheiten der Kriegshandlungen, das Ausmaß der humanitären Katastrophe und auch die Terminologie sind umstritten.

Während die Einen [sic] von Völkermord und Vernichtung sprechen, setzen die anderen diese Begriffe in Anführungszeichen oder weisen sie schlichtweg zurück.⁶

Ein Beispiel für ein wichtiges, teilweise als unwahr zurückgewiesenes Detail ist der vielzitierte Vernichtungsbefehl des Generalgouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, *Lothar von Trotha*, vom 2. Oktober 1904:

Ich, der große General der deutschen Soldaten, sende diesen Brief an das Volk der Herero. [...] Innerhalb der deutschen Grenze wird jeder Herero mit oder ohne Gewehr, mit oder ohne Vieh, erschossen. Ich nehme keine Weiber und

⁶ Wolfgang Maier, *Deutsche und Herero: Eine unbeendete Geschichte*, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (Hrsg.); Abs. 3, verfügbar über: www.kas.de/proj/home/pub/8/1/dokument_id-3923/index_print.html (Datum des Zugriffs: 3. August 2008).

keine Kinder mehr auf, treibe sie zu ihrem Volk zurück und lasse auf sie schießen.⁷

Auch wenn Restzweifel an bestimmten Details bestehen mögen, ist die Zerstörung der Herero als Stammesgemeinschaft eine belegbare Folge dieses Konfliktes.

Weitere eingehende wissenschaftliche Untersuchungen des Themas sind nötig, um im schlimmsten Fall einer Leugnung des Konflikts vorzubeugen. Eine Untersuchung des Kolonialkrieges in seinem Vorgehen und seiner Rezeption im wilhelminischen Deutschland ist aber auch für einen Einblick in die damalige Geisteshaltung von Bedeutung, die sicherlich nicht unwesentlich für den weiteren Verlauf des 20. Jahrhunderts gewesen sein dürfte.⁸ Die Vernichtung der unzivilisierten Völker wurde legitimiert und als „zukunftsorientierte Arbeit an der Kultur“ gesehen.⁹

III. Aspekte völkerrechtlicher und politischer Schuld

Seit Beginn dieses Jahrtausends wird diesem Abschnitt der deutschen Geschichte wieder etwas mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Denn im September 2001 verklagten Vertreter der Herero vor einem US-amerikanischen Gericht die Bundesrepublik Deutschland und deutsche Wirtschaftsunternehmen, die ehemals in Südwest tätig waren, auf mehrere Milliarden US-Dollar Wiedergutmachung.¹⁰ Außerdem kamen gegenüber den deutschstämm-

⁷ *Kämmerer/Föh* (Fn. 1), S. 302.

⁸ Um zu sehen, wie der Kolonialkrieg in Deutschland wahrgenommen wurde, bietet sich die Betrachtung zeitgenössischer Literatur an. Ein Beispiel ist der Roman *Peter Moors Fahrt nach Südwest* von Gustav Frenssen, welcher die wichtigen Argumentationsmuster, die zur Legitimation des Vorgehens in Südwest dienten, verdeutlicht. Vgl. *Medardus Brehl*, *Vernichtung als Arbeit an der Kultur*, in: *Zeitschrift für Genozidforschung*, Heft 2 (2000), S. 14ff.

⁹ Ebd., S. 15f. Ausführlich jetzt *Brehl* (Fn. 4).

¹⁰ Die Klage wurde zwei Jahre später jedoch wieder zurückgenommen, vgl. *Kämmerer/Föh* (Fn. 1), S. 295.

migen Siedlern Rückgabeforderungen nach Farmland auf. Die 100ste Jahrung der Schlacht am Waterberg vor vier Jahren ruckte das Thema ebenfalls wieder starker in die Offentlichkeit.

Ob es sich bei den Verbrechen an den Herero und Nama um einen Genozid¹¹ handelt und wie man sich zu den hiermit verbundenen moglichen juristischen Konsequenzen stellen soll, diese Fragen werden seit der Klage um Reparationszahlungen, in Deutschland vermehrt diskutiert.

Die Volkerrechtler *Kammerer* und *Foh* kommen bei ihren Untersuchungen zum Schlu, da die Vorgange unter heutigen Gesichtspunkten unter den Straftatbestand des Genozids fallen. Da es allerdings nach Mastab des Jahres 1904 keinen Tatbestand eines solchen volkerrechtlichen Deliktes gegeben habe, konne der Vorwurf nur ein moralischer sein. Es gebe keinen Weg vorbei an den temporalen Grenzen des Volkerrechts, auch wenn sie das Problem benennen, Menschenrechte heute an Regeln zu messen, die damals zum Nachteil der Kolonialvolker gemacht worden waren.

Ungeachtet dieser Rechtsfragen sollte in Deutschland zur Kenntnis genommen werden, da sich das Volk der Herero bis heute in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht nicht von der deutschen Kolonialpolitik erholt hat.

„Der Versuch eines Ausgleichs konnte [allerdings] nur im Wege politischer Verhandlungen unternommen werden.“¹²

Vor vier Jahren nahm die Bundesentwicklungsministerin *Heidemarie Wiecezorek-Zeul* an der Gedenkfeier anlalich der 100sten Jahrung der Schlacht am Waterberg in Namibia teil. Auch wenn den Forderungen nach Reparationszahlungen nicht entsprochen wurde, sprach sie eine Entschuldigung aus.

Wir Deutschen bekennen uns zu unserer historisch-politischen, moralisch-ethischen Verantwortung und zu der Schuld, die Deutsche damals auf sich geladen haben. Ich bitte Sie im Sinne des gemeinsamen ‚Vater unser‘ um Vergebung unserer Schuld.¹³

Wunschenswert ist ein weiteres Engagement in diesem Sinne. Dies betrifft auch die wissenschaftliche Forschung und die Beachtung dieses Kapitels der deutschen Vergangenheit im offentlichen Bewutsein.

¹¹ Der Genozid wurde als Begriff wahrend des zweiten Weltkrieges durch den judischen Juristen *Raphael Lemkin* von *genos* (griech.: Stamm, Gruppe, Volk) und *caedere* (latein.: toten) hergeleitet. Der im amerikanischen Exil lebende Pole definierte Genozid als eine Vielzahl von Handlungen, die sich gegen die essentiellen Lebensbedingungen einer Gruppe richten und von dem Plan geleitet sind, die Gruppe zu vernichten. Am 9. Dezember 1948 wird Genozid in Art. 2 der Volkerrechtskonvention zum *delictum ius gentium* erklart. Vgl. u.a. *Gerhard Werle*, *Volkerstrafrecht*, 2. Aufl. 2007, S. 655.

¹² *Kammerer/Foh* (Fn. 1), S. 327.

¹³ Zitiert nach *Nils Kreimeier*, *Wiecezorek-Zeul bittet Herero um Entschuldigung*, in: *Financial Times Deutschland*, 16. August 2004, S. 15.